

1. Änderungsverordnung

vom 10.03.2022

zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Roetgen vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Roetgen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Roetgen vom 08.03.2022 für das Gebiet der Gemeinde Roetgen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Roetgen vom 14.12.2011 erlassen:

Artikel I

§ 18 (Wahrung der Mittagsruhe) wird wie folgt geändert:

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die Allgemeinheit stören könnten, montags bis freitags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr untersagt. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern, Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren usw.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 20 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird nach 14. wie folgt ergänzt:

15. die Bestimmungen zur Wahrung der Mittagsruhe gemäß § 18 Abs. 1

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister



Klauss